

§ 64.

(1) Ueber Einsprüche gegen die Wahlen für einen Ausschuß entscheidet die Körperschaft, die die Wahl vorgenommen hat.

(2) Die Entscheidung kann binnen 14 Tagen durch Beschwerde bei der Beschlußbehörde angefochten werden.

§ 65.

Für die Ausschußsitzungen gelten §§ 47 bis 50, § 51 Abs. 1 und §§ 52 bis 55 entsprechend mit der Einschränkung, daß die Sitzungen nur insoweit öffentlich sind, als Ausschüsse der Gemeindeverordneten oder gemischte Ausschüsse Aufgaben öffentlichrechtlicher Art selbständig zu erledigen haben.

§ 66.

(1) Die Gemeindeverordneten können durch Beschluß ihren Ausschüssen und in Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, gemischten Ausschüssen die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Für die Vorbereitung und Ausführung gilt dann § 83 Abs. 1.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist zugleich eine Minderheit des Ausschusses zahlenmäßig zu bestimmen, auf deren Antrag vor oder nach der endgültigen Beschlußfassung des Ausschusses über den Beratungsgegenstand eine Entschließung der Gemeindeverordneten herbeizuführen ist.

(3) Ist eine Fraktion im Ausschuß nur mit einem Mitglied vertreten, so hat dieses, ohne Rücksicht auf ortsgesetzliche Bestimmungen, das Einspruchsrecht.

(4) Die Entschließung der Körperschaft hebt die des Ausschusses auf.

(5) Wo der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, kann er durch Beschluß die selbständige Erledigung ihm obliegender Aufgaben einem Gemeinderats- oder gemischten Ausschuß übertragen.

§ 67.

(1) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Jede Körperschaft kann für die ihr unterstehenden (§ 60) Ausschüsse eine Geschäftsordnung aufstellen. Solange sie es nicht tut, kann der Ausschuß selbst sich eine solche geben.

(2) Die Ausschüsse können Gemeindebeamte, Betriebsräte und andere Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§ 68.

§§ 56 bis 59 gelten auch für die Ausschußmitglieder, die den Gemeindeverordneten und dem Gemeinderat nicht angehören.

2. Gemeinderat.

a) Zusammensetzung des Gemeinderats. Wahl der Mitglieder.

§ 69.

Der Gemeinderat ist ausführendes Organ der Gemeindeverordneten. In der Regel bildet der Bürgermeister den Gemeinderat.

§ 70.

Bei der Wahl des Bürgermeisters muß mehr als die Hälfte der in der Gemeindeverfassung festgesetzten Gemeindeverordnetenzahl — im Falle des § 21 der wahlberechtigten Gemeindebürger — anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahl erneut anzuberaumen. Dabei ist zwischen den Wahltagen mindestens eine Woche Zeitraum zu lassen. War die Anberaumung dreimal erfolglos, so kann die Staatsbehörde auf höchstens 1 Jahr einen Staats- oder Gemeindebeamten oder eine sonst geeignete Person mit der Verwaltung der Bürgermeistergeschäfte auf Kosten der Gemeinde beauftragen.